



Kleingartenverein
am Olympiaturm NW30 e.V.

Cannabis-Anbau im Kleingarten



Am 1. April wurde Cannabis legal –
Aber nicht in den Kleingartenparzellen

Ein Schreiben vom Bundesverband der Kleingärtner
Deutschland (BKD) informierte alle Landesverbände
über den aktuellen Stand.

**Das Wichtigste vorab:
Der private Anbau von Cannabis im Bereich von
Kleingartenanlagen wäre auch nach Inkrafttreten
des CanG grundsätzlich nicht erlaubt!**

Der Anbau der vielzitierten 3 Pflanzen wäre nämlich lediglich im Bereich der Wohnung
bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts erlaubt. Beides ist im Kleingarten nicht zulässig,
außer bei bestandsgeschützter Wohnnutzung (nach §18 (2) bzw. §20a (8) BKleingG).

Vor allem aber wären die vom Gesetzgeber in § 23 Abs. 3 CanG geforderten hohen
Hürden im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes
*„Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser sind durch
Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Einsicht von außen zu
schützen“*

nicht mit der typischen Konzeption einer Kleingartenanlage und den daraus den
Pächtern erwachsen den vertraglichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen.

In Abstimmung mit der LHM, dem Eigentümer der Grundstücke und dem
Kleingartenverband München, dem Generalverpächter, ist der Anbau von Cannabis
auf den angepachteten Parzellen verboten.

1.Vorsitzender:

Klaus Groß

2.Vorsitzender:

Karl-Heinz Steinbach

Versicherungsbeauftragter:

Robert Sengl

Steuernummer:

142/218/10358

Vereinsregister München:

Register-Nr. VR 6329

E-Mail:

vorstand@kleingartenverein-am-olympiaturm-nw30.de

Bankverbindung:

IBAN: DE23 7015 0000 1003 1546 46